



~~GA 753~~  
M 3581

SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
  2. der Frau [REDACTED]
  3. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
  4. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
  5. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
- die Antragsteller zu 3. bis 5. vertreten durch die Eltern, die Antragsteller zu 1. und 2.  
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Hansen, Neuhoff, Brundiek  
Schloßwall 6, 49080 Osnabrück

gegen

den Landkreis Torgau-Oschatz  
vertreten durch den Landrat  
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Leistungen gemäß § 2 AsylbLG i.V.m. dem Bundessozialhilfegesetz  
(Antrag nach § 123 VwGO)  
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Dr. Heitz als Vorsitzenden, den Richter am Obergericht Rottmann und den Richter am Obergericht Voigt

am 3. April 2003

#### beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Dezember 2002 - 2 K 1808/02 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

#### Gründe

Die zulässige Beschwerde der Antragsteller hat keinen Erfolg. Die in der Beschwerdebegründung vom 20.12.2002 dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Beschwerdeverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen nicht die Abänderung unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragsteller, ihnen im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorläufig erhöhte Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren, mit den tragenden Erwägungen abgelehnt, dass das Fehlen von Reisedokumenten einen tatsächlichen Hinderungsgrund für die Ausreise der Antragsteller darstelle. Da die tatsächlichen Gründe von § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht erfasst wurden, stehe den Antragstellern ein Anspruch auf Gewährung von erhöhten Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht zu. Die Frage der verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift stelle sich auch bei längerem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Eine Ungleichbehandlung i. S.v. Art. 3 Abs. 1 GG zu anderen Ausländern, die aus humanitären, rechtlichen oder persönlichen Gründen nicht ausreisen könnten, liege nicht vor.

Die Antragsteller tragen dagegen vor, dass es sich bei ihrer Passlosigkeit um einen rechtlichen Grund i.S.v. § 2 Abs. 1 AsylbLG handle. Deshalb stehe ihnen ein Anspruch auf ungekürzte Sozialleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu. Diese Auffassung ergebe sich auch aus

einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG. Der verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlungsgrundsatz verbiete es ebenfalls, die Antragsteller schlechter zu stellen, als andere Ausländer.

Dieser Vortrag vermag die Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das Bundessozialhilfegesetz abweichend von §§ 3 bis 7 AsylbLG auf Leistungsrechtigte entsprechend anzuwenden, die über die Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1.6.1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Der Senat folgt der vom Verwaltungsgericht vertretenen Ansicht, wonach eine rechtliche Unmöglichkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG nur vorliegt, wenn sich aus dem einfachen Gesetz oder dem Verfassungsrecht ein zwingendes Abschiebungsverbot ergibt. Ob eine Abschiebung aus Rechtsgründen möglich ist, kann ausschließlich aus den rechtlichen Verhältnissen und Beziehungen zwischen dem Ausländer und der Bundesrepublik Deutschland, die den Aufenthalt beenden will, abgeleitet werden. Die tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung ist dann gegeben, wenn dies aus Gründen scheitert, die im Tatsächlichen nicht behoben werden können. Dies ist - wie hier - dann der Fall, wenn kein aufnahmebereiter Drittstaat vorhanden ist oder erforderliche Ausweispapiere fehlen (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.3.2001, NVwZ 2001, 91).

Die Ausreisepflicht der Antragsteller kann aus tatsächlichen Gründen, nämlich wegen ihrer Passlosigkeit nicht vollzogen werden. Sie machen nunmehr geltend, staatenlos zu sein, so dass ein zu ihrer Rückübernahme verpflichteter Staat auf ungewisse Zeit nicht feststehe. Würde man diese tatsächlichen Gegebenheiten rechtlichen Gründen im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG zuordnen wollen, würde die Entscheidung des Gesetzgebers, bei der Leistungsgewährung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht auf tatsächliche Gründe abzustellen, umgangen. Eine solche Gesetzesauslegung ist demnach unzulässig, weil sie die Regelung in § 2 Abs. 1 AsylbLG bei der erhöhten Leistungsgewährung nur auf die dort genannten, auch rechtlichen Gründe abzustellen, gegenstandslos machen würde (vgl. OVG Lüneburg, aaO).

Die von der Beschwerde insoweit für notwendig erachtete verfassungskonforme Auslegung ist nicht geboten. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 29.8.1998 (NVwZ 1999, 669) vornehmlich nicht darauf abgehoben, dass Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz deshalb gemindert werden dürften, weil sich der Asylbewerber nur vorübergehend im Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes aufhalte. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass das Existenzminimum nicht durch die Regelsatzverordnung des BSHG konkretisiert würde. Die Regelsatzleistungen nach dem BSHG seien daher nicht mit der verfassungsrechtlich gebotenen Mindesthilfe gleichzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, aaO; a.A. OVG Lüneburg [4. Senat], Beschl. v. 8.2.2001, NVwZ 2001, 89).

Auch Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es nicht, eine Modifizierung der vom Gesetzgeber gebildeten Gruppen von Ausländern, die höhere Leistungen erhalten, vorzunehmen. Denn die vom Gesetzgeber vorgenommene Gruppenbildung ist nicht willkürlich, sondern knüpft an sachgerechte Kriterien an. Sie trennt die Gruppe der Ausländer, die u.a. aus rechtlichen Gründen nicht ausreisen können, von denen, die - typischer Weise nur vorübergehend - aus tatsächlichen Gründen nicht ausreisen können. Soweit der tatsächliche Grund der Passlosigkeit - typwidrig - längere Zeit andauert, ist der Gesetzgeber aber nicht verpflichtet, die Gruppenbildung noch weiter dahin zu differenzieren, welcher der tatsächlichen Gründe eine Leistungserhöhung rechtfertigen könnte (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.3.2001, aaO).

Aufgrund der gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkten Prüfungsbefugnis des Senats kann der Frage nicht nachgegangen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen sich aus einem mehrjährigen, aus tatsächlichen Gründen geduldeten Aufenthalt ohne Aussicht auf Vollziehung der Ausreisepflicht ein humanitärer Grund i.S.v. § 2 Abs. 1 AsylbLG ergeben kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Heitz

Rottmar  
FREISTAAT  
SACHSEN \*  
\* SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT \*

**Ausgefertigt:**  
Bautzen, den 09. April 2003  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Voigt